

## **Doppelter Erlaubnistatbestandsirrtum im Rahmen von § 32 StGB**

*BGH, Beschl. v. 21.11.2019 – 4 StR 166/19, erscheint NStZ 2020, Heft 9*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angekl. war mit dem Nebenkl. A in Streit geraten, weil dieser die Freundin des Angekl. vor einer Disko belästigt hatte. A ging mit vorgeschobener Brust, aber anliegenden Armen auf den Angekl. zu, wollte diesen jedoch nicht schlagen, sondern mit seiner Körpermasse wegschieben und Stärke demonstrieren. Der Zeuge B – ein Freund des A – kam hinzu, um den Angekl. zu unterstützen. Der Nebenkl. C wollte B vom Eingreifen abhalten, trat auf den Angekl. zu, erhob die Arme und wandte sich B zu. Der Angekl. sah sich nun drei potentiellen Angreifern gegenüber, war sich nicht sicher, dass ein Faustkampf zur Abwehr ausreichen würde und zog ein Taschenmesser. Die anderen Beteiligten nahmen das Messer nicht wahr. Der A kam weiter auf den Angekl. zu. Dieser äußerte, er wolle in Ruhe gelassen werden. Dann schlug er mit der Faust in Richtung des A. Der Faustschlag verfehlte, jedoch wurde A durch die Rückholbewegung der Faust mit dem Messer am Hals verletzt, was der Angekl. billigend in Kauf genommen hatte. Bei einer weiteren Rückholbewegung nach einem Schlag verletzte das Messer des Angekl. sowohl A an der Brust als auch C am Rücken unterhalb der Achselhöhle. Beide Verletzte überlebten nach Notoperationen. Die BAKs der Beteiligten betragen 2,34 Promille (Angekl.), 1,75 Promille (A) und 1,53 Promille (C). Das LG hat den Angekl. wegen § 224 StGB in zwei Fällen verurteilt und eine Rechtfertigung nach § 32 StGB abgelehnt. Der Messereinsatz hätte ggü. A und C angedroht werden müssen. Das Notwehrrecht gegenüber A sei wegen dessen Alkoholisierung eingeschränkt gewesen und der Angekl. habe den Türsteher der Diskothek zur Hilfe rufen müssen. Die Revision hat mit der Sachrüge Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der 4. Senat bemängelt, dass das LG zwar den Erlaubnistatbestandsirrtum hinsichtlich der Notwehrlage gegenüber C, nicht jedoch den Erlaubnistatbestandsirrtum bzgl. der Erforderlichkeit der Notwehrhandlungen ggü. A und C erkannt habe. Da sich der Angekl. vorgestellt habe, dass neben B auch C zur Unterstützung von A gekommen sei und nicht, wie festgestellt, um B von einem Eingreifen abzuhalten, war die vorgestellte Kampflege eine andere als die objektiv vorliegende. In der neuen Verhandlung müsse das neue Tatgericht insbesondere die genauen Absichten von B und die von diesem ausgehende Gefährlichkeit genauer als bisher feststellen und würdigen. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass sich der Angekl. grds. nicht auf die Hilfe privater Dritter verlassen muss und, dass eine Einschränkung des Notwehrrechts aus Gründen der Gebotenheit höchstens ggü. „volltrunkenen“ Angreifern in Betracht komme.

### **III. Problemstandort**

Neben Standardproblemen der Notwehr ist die Konstellation eines ETBI, der sich sowohl auf die Notwehrlage ggü. einem Angreifer als auch auf die Erforderlichkeit der Abwehrhandlung ggü. einem anderen Angreifer auswirkt, besonders klausurinteressant. In der vorliegenden Entscheidung schließt sich der 4. Senat ausdrücklich der eingeschränkten Schuldtheorie an, welche analog § 16 Abs. 1 StGB einen Vorsatzausschluss annimmt.